



STATUTEN des Toyota Drivers Club Switzerland (TDCS)

Der Toyota Drivers Club Switzerland, im folgendem TDCS genannt, wurde im Frühjahr 1998 gebildet und am 1. Mai 1998 als Verein konstituiert.

A. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

Art. 1 Der Toyota Drivers Club Switzerland versteht sich als Automobilclub. Er ist ein konfessionell und politisch neutraler Club gemäß ZGB Art. 60 ff.

Er bezweckt die Förderung der Marke Toyota durch regelmäßige Treffen der Mitglieder (Höck), Besuch von Toyota-Treffen und den Kontakt mit anderen Automobilclubs. Daneben dient er der Pflege der Geselligkeit unter den Clubmitgliedern.

Art. 2 Für die Verbindlichkeit des Toyota Drivers Club Switzerland haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Er hat Sitz in 4852 Rothrist AG, Restaurant Villa Dörfli.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein setzt sich zusammen aus:
a) Mitglieder
b) Gönner

Art. 5 Für den Beitritt genügt ein mündliches oder schriftliches* (z.B. Email) Gesuch an den Vorstand.

Art. 6 Als Mitglied gilt, wer auf der Adressliste aufgeführt ist und den jährlichen Mitgliederbeitrag jeweils bis zum 31. März bezahlt hat. Die Adressliste wird von der Administration geführt. Jedes Mitglied muss sich frühestens einen Monat vor der GV aber spätestens am Tag vor der GV persönlich beim Präsidenten an- oder abmelden. Mitglieder die an der GV teilnehmen, werden automatisch als bestätigte Mitglieder anerkannt. Mitglieder welche den Termin versäumen, werden von der Administration als inaktive Mitglieder gehandelt und erhalten eine einmalige Aufforderung sich innert zwei Wochen bei der Administration zu melden. Sollte keine Meldung nach der zweiten Frist eingegangen sein, so wird das Mitglied aus der Clubliste gelöscht. Gelöschte Mitglieder können jederzeit wieder in den Club eintreten.



- Art. 7 Die Mitglieder haben das Recht/Pflicht den Vorstand ab- bzw. zu wählen.
- Art. 8 Die Mitglieder haben außerdem die Pflicht, die Interessen des TDCS zu wahren.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch schriftliche (Mail) oder mündliche Benachrichtigung an den Vorstand
 2. durch Beschluss des Vorstandes oder Beschluss von 2/3 Stimmen der Mitglieder, wenn ein Mitglied die Ehre und den Bestand des Toyota Drivers Club Switzerland durch unwürdiges Benehmen gefährdet oder sich grobe Verstöße gegen die Statuten oder die allgemeinen Clubinteressen zu Schulden kommen lässt.
 3. durch unentschuldigtes Versäumen der Generalversammlung: Mitglieder, die die GV unentschuldig versäumen, werden von der Administration als inaktive Mitglieder gehandelt und erhalten eine einmalige Aufforderung sich innert zwei Wochen bei der Administration zu melden. Sollte keine Meldung nach der zweiten Frist eingegangen sein, so wird das Mitglied aus der Clubliste gelöscht. Gelöschte Mitglieder können jederzeit wieder in den Club eintreten.
 4. durch Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages: Mitglieder, die den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden ohne Aufforderung von der Clubliste gelöscht. Gelöschte Mitglieder können jederzeit wieder in den Club eintreten.
- Art. 10 Der Austretende oder Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 11 Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit 2/3 Stimmen der Mitglieder neu aufgenommen werden.
- Art. 12 Mitgliederbeitrag:
1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf CHF 50.00 festgesetzt. Dieser kann an der GV für das laufende Jahr bezahlt werden oder bis zum der GV folgenden 31. März per Einzahlungsschein.
 2. Für Clubeintritte ab 01. Juli des laufenden Jahres wird der Mitgliederbeitrag auf CHF 25.00 festgesetzt.
- Art. 13 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Toyota Drivers Club Switzerland unterstützen wollen. Eine Gönnerschaft ist auf das laufende Clubjahr beschränkt.

C. Organisation

- Art. 14 Die Organe des Clubs sind:
1. die Generalversammlung (GV)
 2. die Vereinsversammlung (Höck)
 3. der Vorstand
 4. die Administration
 5. die Revisoren



1. Die Generalversammlung

Das Clubjahr schließt per Ende Dezember ab. Die ordentliche GV hat jeweils innert zwei Monate nach Ablauf des Clubjahres stattzufinden. An dieser kommen zur Behandlung:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Vorlage des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Mutationen
4. Vorlage des Kassenberichtes
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Delegierten
 - c) der Administration
 - d) der Rechnungsrevisoren
8. Jahresprogramm
9. Ernennung von Gönnern
10. Anträge
11. Statutenrevisionen
12. Diverses

Art. 15 Anträge auf Statutenrevisionen und andere Anträge müssen spätestens 30 Tage vor einer GV dem Vorstand schriftlich* eingereicht werden. Statutenänderungen können nur an der GV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn ein solcher Antrag auf der Traktandenliste figuriert.

Art. 16 Eine außerordentliche GV kann von den Mitgliedern oder dem Vorstand jeder Zeit einberufen werden.

Art. 17 Die Protokolle der GV und Vorstandssitzungen müssen spätestens nach einem Monat bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern sein.

2. Die Vereinsversammlung

Art. 18 Der Clubhock gilt als Vereinsversammlung. Für Anträge, die nicht angekündigt sind, kann beim Vorstand eine Abstimmung verlangt werden.

Art. 19 Jede schriftlich* einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

3. Der Vorstand

Art 20 Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Administration

Art. 21 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Führung des Clubs.



TOYOTA DRIVERS CLUB SWITZERLAND

- Art. 22 Die Personen des Vorstandes gelten auch als Mitglieder, bzw. nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- Art. 23 Nach Gutdünken des Vorstandes lädt dieser, einzelne Mitglieder zu den Vorstandssitzungen ein.
- Art. 24 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- Art. 25 Der Vorstand wird alljährlich an der GV neu gewählt.
- Art. 26 Zur Erledigung der laufenden Clubgeschäfte wird der Vorstand nach Bedarf einberufen.
- Art. 27 Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine zeichnungsberechtigt.

4. Administration

- Art. 28 Der Webmaster betreut die Internetseite des TDCS und hat zu gewährleisten, dass alle technischen Funktionen einwandfrei benutzt werden können, sowie statische Daten auf einem aktuellen Stand gehalten werden.
- Art. 29 Die Administration übernimmt folgende Aufgaben:
- Verwalten der Mitglieder (Eintritte, Austritte, etc.)
 - Führen der Adress-, Mail- und Telefonliste
 - Verwalten aller Daten und Fotos unter "Clubler"
 - Berichte über Clubausflüge schreiben und publizieren
 - Protokollführung an der GV sowie an Vorstandssitzungen
 - Anmeldungen für Clubanlässe sammeln und verwalten

5. Revisoren

- Art. 30 Zur Prüfung der Rechnungsführung werden alljährlich anlässlich der ordentlichen GV zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben jeweils auf Schluss des Clubjahres einen Bericht über die Clubrechnung zuhanden der ordentlichen GV vorzulegen.
- Art. 31 Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen.

6. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 32 Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

D. Allgemeines

- Art. 33 Für Mitglieder die nicht genügend versichert sind, übernimmt der Club keine Haftung.
- Art. 34 Die Homepage ist eines der wichtigsten Kommunikationsmittel nach Außen. Daher muss sie auch entsprechend gewichtet werden. Aus diesem Grund wird die Homepage auf den Webmaster überschrieben.



- Art. 35 Der Webmaster ist vollumfänglich für die Homepage verantwortlich. Es liegt daher auch in seinem Ermessen die Seiten entsprechend zu gestalten.
- Art. 36 Club Werbeartikel (T-Shirts, Hemden und Aufkleber)
Jedes Neumitglied soll beim Eintritt darüber informiert werden, dass die Möglichkeit besteht, ein Club T-Shirt, Hemd oder Aufkleber bestellen zu können. Die Club Werbeartikel dienen dem ‚Club Geist‘ und sollen die Mitgliedschaft bei Treffen repräsentieren. Es besteht keine Kauf- und Tragpflicht, das T-Shirt soll auf freiwilliger Basis bezogen und gebraucht werden dürfen. Club-Mitglieder sollen jederzeit die Möglichkeit haben T-Shirts, Hemden und Aufkleber kaufen zu können.

E. Schlussbestimmungen

- Art. 37 Der Toyota Drivers Club Switzerland kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 7 Mitglieder zur Weiterführung des Clubs verpflichten. Im Falle einer Auflösung darf das Clubvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern wird einer Wohltätigkeitsorganisation zugestellt.
- Art. 38 Für alle in diesen Statuten nicht berührten Punkte wird auf die Bestimmung des Schweiz. ZGB Art. 60 - 79 hingewiesen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung, am 13. Februar 2009 genehmigt, womit sie am gleichen Tag in Kraft treten.

* als schriftlich gilt: per Post, per Notiz oder per Email